

Hier geht es um Informationen zu

- den Rahmenbedingungen in der Qualifikationsphase
- die Festlegung und die Wahl der Abiturfächer
- Grundsätze der Leistungsbewertung
 - Klausuren
 - Sonstige Mitarbeit
 - Notenstufen und Punkte
- Besondere Lernleistung
- Bescheinigungen über die Schullaufbahn und andere Zeugnisse
- Rücktritt und Wiederholung

- **Gesamt-Wochenstundenzahl** in Q:
durchschnittliche Wochenstundenzahl mindestens 34 Stunden,
Minimum in der gesamten Oberstufe 102 Std.;
- **Anzahl der GK und LK** in jedem Halbjahr von Q:
8 GK
2 LK
- **Pflichtkurse:**
 - **D** (4 K.),
 - **FS: fortgeführte** Fremdsprache (4 K.)
oder neu einsetzende Fremdsprache 4 stündig (4 K.),
(neu einsetzende Fremdsprache für SuS ohne 2. Fremdsprache aus Sek I
zwingend bis zum Abitur (4 K.))

- in Q mindestens 2 aufeinander folgende Kurse in Ku, Mu, VP oder LIT
- ein aus der EF fortgeführtes gesellschaftsw. Fach (4 K.)
- mindestens 2 Kurse Ge und 2 Kurse SW in Q
- wenn zuvor nicht belegt, als Zusatzkurs in Q2
- M (4 K.)
- ein aus der EF fortgeführtes naturw. Fach (Ph, Bi, Ch) (4 K.)
- Schwerpunktfach (2. Fremdspr. oder 2. NTW) (4 K.)
- Religion (mindestens 2 K. in Q1)
- Sport (4 K.)

- 4 Abiturfächer, die die 3 Aufgabenfelder abdecken
- Das erste Aufgabenfeld kann primär nur durch D oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.
- Unter den 4 Abiturfächern: Zwei der Fächer D, FS, M
- 1./2. Abiturfach = LK-fächer, Festlegung des 3./4. Abiturfachs spätestens zu Beginn der Q2.
- Abiturfächer: ab EF belegt und in Q durchgängig schriftlich
- 1. LK eine aus der Sek I fortgeführte Fremdsprache oder M oder eine NTW oder D
- Religion kann das gesellschaftl. Aufgabenfeld abdecken. Eine weitere Gesellschaftswissenschaft muss dann jedoch durchgängig bis ins Abitur belegt bleiben.

- Kursabschlussnote gleichwertig aus den Bereichen „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ (nicht rein arithmetisch!), in nicht schriftlichen Fächern allein aus „Sonstiger Mitarbeit“
- Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung.
- Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen.
- Informationspflicht der Lehrkraft über Zahl und Art der Klausuren und Leistungsnachweise
- Mitteilungspflicht der Lehrkraft über Leistungsstand bei Quartalsende

- **Pflicht der SuS**, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
- Bei **Leistungsverweigerung oder Nicht-Beurteilbarkeit** (wenn durch S. zu vertreten) entsprechende Teilleistung ungenügend.
- SuS, die **aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht** haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen.

- Bei einem **Täuschungsversuch**
 - a) kann SoS aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.
Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

- Je 2 Klausuren in LKs und mindestens 2 GKs pro Halbjahr.
In Q2_2 jeweils 1 Klausur im 1. – 3. Abiturfach.
- **Weitere Klausurfächer können** belegt werden.
- Unter den Klausurfächern immer: **D, M, eine Fremdsprache, jede neu einsetzende Fremdsprache**
- Bei **Schwerpunkt Fremdsprachen:**
beide Fremdsprachen und kein naturw. Fach
- Bei **Schwerpunkt NTW:**
eine NTW **und** die die Fremdsprachenpflichtbedingung abdeckende Fremdsprache

- In Q1_2 ist eine Klausur, i. d. Regel die erste, durch eine **Facharbeit** zu ersetzen. Dies **entfällt bei Teilnahme an einem Projektkurs**.
- In **Q2_2 1.-3. Abiturfach schriftlich** (je 1 Klausur)
- **Maximal 3 Klausuren pro Woche und maximal 1 pro Tag.**
Aufgabenstellung muss Abiturprüfung vorbereiten.
- **Klausuren** werden nach Benotung und Besprechung mit SuS diesen mit nach Hause gegeben. **Diese sind aufzubewahren!!!**
- Auf Verlangen sind sie spätestens nach 1 Woche an die Schule zurückzugeben (also **aufbewahren!**)

- Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören **alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen** *mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit*
- Die **Formen der „Sonstigen Mitarbeit“** richten sich nach Richtlinien und Lehrplänen der Fächer für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.
- Die **Bewertung** beruht auf dem für dieses Fach für die Schule vereinbarten Leistungskonzept.

- Anrechnung im Rahmen der für das Abitur vorgesehenen Maximalpunktzahl
- Mindestens Umfang von 2 HJ umfassenden Kurse
- Wettbewerbsbeitrag oder Projektkursergebnis oder umfassendes Projekt
- Anmeldung bis spätestens Ende Q1_2
- Entscheidung des Schulleiters und des Fachlehrers über Zulassung
- Vorlage der Arbeit bis spätestens zum Zulassungstermin
- Bewertung nach Abiturstandards
- Mündliches Kolloquium zur Arbeit von mindestens 30 Minuten
- Bewertung des Gesamtergebnisses
- Bei Gemeinschaftsarbeiten muss der Individualanteil bewertbar sein.
- Maximal 15 P. erreichbar. 4-fache Wertung

sehr gut	15 - 13 P.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 P.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 P.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 P.	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 P.	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 - 1 P.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 P.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Leistungsnoten bewerten den IST-zustand, sie stellen keine Prognose da.

- Am Ende des Schulhalbj. findet in Q eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die SuS in dem Jahrgang unterrichtet haben.
- Die Konferenz berät über Entwicklung und Leistungsstand der SuS und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß § 19.

- Wer zu Beginn der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann **bis zum Ende von Q1_1 auf Antrag in EF zurücktreten**.
- Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang in EF und Q1_1 und die Entscheidung über die **Versetzung in die Qualifikationsphase werden unwirksam**. Am Ende der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.
- Der erworbene mittlere Schulabschluss bleibt bestehen!

- Eine Wiederholung von Q1 oder der Schulhalbjahre Q1_2 und Q2_1 ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig:
 1. Wer am Ende von Q1 oder am Ende von Q2_1 in **zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung** erreicht hat oder wessen **Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich** gefährdet erscheint, kann **auf Antrag** die Qualifikationsphase oder die Schulhalbjahre Q1_2 und Q2_1 wiederholen. Dies setzt eine **Genehmigung durch die Zeugniskonferenz** voraus.
 2. Wer am Ende von Q1 oder am Ende von Q2_1 in **vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung** erreicht hat, **muss** die letzten beiden Halbjahre wiederholen.

Die betreffende Jahrgangsstufe **muss** ebenfalls wiederholt werden, wenn **in einem Leistungskurs null Punkte** erreicht wurden **oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar** sind.

- **Jeder mit ungenügend bewertete Pflichtkurs** führt zur Wiederholung.

3. Die **Leistungsbewertungen im ersten Durchgang** von Q1 oder Q1_2/Q2_1 werden **unwirksam**.
- Wer **nach der Wiederholung** des ersten Jahrs der Qualifikationsphase nicht wenigstens in einem der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, **muss die gymnasiale Oberstufe verlassen**.
 - Dies gilt auch, wenn feststeht, dass **Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar** sind oder wenn am Ende von Q2_1 feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.

Wer am **Ende der JgSt Q2_1**

- in 2 oder 3 der belegten **LK**-Kurse vier oder weniger Punkte erreicht hat **oder**
- wessen Zulassung im **GK**-Bereich gefährdet zu sein droht (bei Einbringung von **27-29** GKs sind maximal **7** Defizite im **LK und GK** zusammen möglich, bei **30-32** GKs maximal **8** Defizite)

In mind. 4 der belegten **LK**-Kurse vier oder weniger Punkte erreicht hat **oder**

die Zulassung im **GK**-Bereich nicht mehr erreichbar ist (bei Einbringung von **27-29** GKs sind maximal **7** Defizite im **LK und GK** zusammen möglich, bei **30-32** GKs maximal **8** Defizite)

- **kann** auf eigenen Antrag die HJ Q1.1, Q1.2 und Q2.1 wiederholen.
- **muss** die HJ Q1.1, Q1.2 und Q2.1 wiederholen oder ggf. die Schule verlassen.

1. In den beiden LKs in zweifacher Wertung mindestens 40 P.
2. 11 GKs belegt und mindestens 55 P. in einfacher Wertung
3. Unter den in 1./2. genannten Kursen:
Je 2 K. in D, 1 FS, 1 GW, M, 1 Kern-NW
4. In 2 der anzurechnenden LKs und in 7 der anzurechnenden GK müssen jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein.
 - Kurse mit 0 P. gelten als nicht belegt.
 - Die hier aufgeführten Leistungen müssen in 2 aufeinander folgenden HJ der Q-phase erbracht worden sein.

Hierzu wird gesondert in Q1_2 und zu Beginn von Q2_1 informiert.